
Jugendanstalt Neumünster
Anstaltsleitung
Boostedter Str. 30
24534 Neumünster

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Anstaltsleiterin der Außenstelle JA Schleswig Frau Bizer

Sehr geehrte*r Vorgesetzte*r von Frau Bizer,

über Onlinemedien musste ich leider erfahren, dass die Leiterin der Jugendanstalt in Schleswig die Rechte einer dort Inhaftierten beschneidet und sich damit sowohl über geltende Rechte hierzulande, als auch über die Europäische Menschenrechtskonvention hinwegsetzt.

Auch Inhaftierte Personen haben ein Recht darauf, sich durch den Verteidiger ihrer Wahl vertreten zu lassen.

Unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention regelt in Artikel 6 ganz klar, das Recht auf eine Verteidigung:

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Recht auf ein faires Verfahren

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, **sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen** oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Auch die Annahme, ein Verfahren ende mit der Verurteilung ist falsch. Die Strafprozessordnung gilt auch für Verurteilte Personen in Haft. Die Verteidigung der Angeklagten ist nicht mit dem Urteil abgeschlossen und auch in der auf ein Urteil folgenden Haft gibt es leider mehr als genug Situationen in denen eine Verteidigung notwendig ist.

Es kann nicht sein, dass die Anstaltsleiterin beschließt geltende deutsche Gesetze und Menschenrechte haben in Ihrer Anstalt keine Gültigkeit mehr und Verteidiger nicht zur den Gefangenen durchgelassen werden.

Es ist leider üblich, das durch die Machtverhältnisse hinter Gitter, Gefangene fast schon als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt werden. Das eine Anstaltsleitung allerdings so massiv ihre Befugnisse überschreitet ist erschreckend. Zu den Dingen, auf die Personen in Haft ein uneingeschränktes Recht haben, gehört auch, das Recht auf Verteidigung, das in diesem Fall beschnitten wird.

So ein Verhalten darf das Personal in einer Haftanstalt nicht mittragen, denn ein gewisses Mindestmaß an juristischer Grundbildung und den Bewusstsein über die Grenzen der eigenen Handlungskompetenz sind zu erwarten.

Diese Art von Anweisungen und Handlungen lässt schon fast befürchten, dass es der Anstaltsleitung und dem ihr unterstellten Personal lieber ist, Gefangenen die Unterstützung durch ihre Verteidigung zu nehmen um dadurch ein angepassteres Verhalten in der JVA zu erzwingen. Dies hat vor allem schwerwiegende Konsequenzen für die Gefangenen.

Ich hoffe sehr, das dies nicht der Fall ist und es sich lediglich um ein Missverständnis handelt. Die dadurch zu Tage tretenden Rückschlüsse lassen sonst darauf schließen, dass sie ihre Berufswahl noch einmal überdenken sollte. Denn zu den Aufgaben innerhalb ihres Jobs gehört vor allem auch die Wahrung der Rechte der ihnen anvertrauten Gefangenen.

Mit freundlichen Grüßen,